

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

## Änderungen der EG-Öko-Verordnung 889/2008

Das Jahr ist bestimmt durch die COVID-19-Pandemie. Die EU-Kommission hat darauf mit verschiedenen Änderungsverordnungen reagiert, die uns während der Notfallsituation unter gewissen Bedingungen eine Distanzkontrolle mittels Telefon / Internet als vollumfänglich wirksame Kontrolle ermöglichen. Wir haben Sie dazu regelmäßig per Rundmail informiert. Distanzaudits sind mit erhöhten behördlichen Auflagen verbunden, so dass wir, wo immer möglich, weiterhin Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt haben, immer unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneauflagen.

Inhaltlich haben sich in diesem Jahr aufgrund der Krisensituation keine wesentlichen Änderungen ergeben. Auch die Liste der konventionellen Zutaten ist immer noch nicht verabschiedet, so dass wir Ihnen hier nur einen Vorab-Entwurf des Anhangs IX der VO (EU) 889/2008 mit Stand November 2020 vorstellen können. Eine ausreichende Übergangsfrist bis Ende 2023 ist vorgesehen; der jetzige Anhang IX gilt also bis zum 31.12.2023 weiter. Danach sollen nur noch folgende Zutaten in konventioneller Qualität bis max. 5% eingesetzt werden dürfen:

- Arame-Alge, Hijiki-Alge
- Lapacho-Rinde für Kombucha und Teemischungen
- Überzüge/Därme für Würste; auch Umhüllungen aus pflanzlichen Rohstoffen sind zugelassen
- Gelatine nicht aus Schwein
- Milchmineral (Pulver oder flüssig) nur als Kochsalzersatz
- Wildfische und andere wilde Wassertiere und Produkte hieraus, nur wenn nicht aus ökologischer Aquakultur verfügbar; nur aus nachhaltiger Fischerei.

Damit darf z.B. Lachs aus Wildfang nicht mehr verwendet werden, wenn ausreichend Bio-Lachs verfügbar ist.

## Neue Änderungsverordnungen zum Import

Da aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht sichergestellt werden kann, dass die Original-Kontrollbescheinigungen in Papierversion rechtzeitig vor der Verzollung übermittelt werden können, dürfen bis zum 01.02.2021 auch ausschließlich elektronische Einträge, Validierungen sowie Zolldokumentationen in TRACES akzeptiert werden. Unsere Importeure haben wir per Rundmail sowie auf unserer Internetseite unter Verweis auf die Rechtsgrundlagen informiert.

## Leitlinien zur Einfuhr bestimmter Produkte aus Ukraine, Kasachstan und Russland

Es ist zu erwarten, dass auch 2021 die Leitlinien der Kommission für die Länder Ukraine, Kasachstan, die russische Föderation und China weiter gelten werden. Die Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und sind selbst nicht verbindlich. Die Bundesländer haben die Leitlinien jedoch (zum Teil) in unterschiedlichen Formen für verbindlich erklärt.

Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Länder Bio-Erzeugnisse der einzeln genannten CN-Codes einführen möchten, dann sprechen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit uns ab. Da die Umsetzung selbst innerhalb Deutschlands zum Teil uneinheitlich ist, werden wir uns gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bundeslandes um die konkreten Anweisungen zur Umsetzung kümmern.

## Brexit: Handel mit Unternehmen aus Großbritannien nach Ende der Übergangszeit

### Einfuhren:

Kurz vor Beginn der Weihnachtsfeiertage wurden wir von der BLE darüber informiert, dass Einfuhren aus Großbritannien (ohne Nordirland) ab dem 01.01.2021 als Drittlandimporte zu werten sind und entsprechend über TRACES abgewickelt werden müssen. Ein Handelsabkommen mit vereinfachtem Warenverkehr wie bisher ist nicht mehr zu erwarten. **D.h. alle Unternehmen, die ab dem 01.01.2021 Direktimporte aus Großbritannien vornehmen wollen, müssen rechtzeitig eine Importzertifizierung bei uns beantragen und sich in dem Datenbanksystem TRACES registrieren.** Jede Einfuhr muss von einer sogenannten Kontrollbescheinigung (COI – Certificate of Inspection) begleitet werden, die von der Drittlandkontrollstelle über die Daten-

bank TRACES erstellt wird. Die Kontrollbescheinigung muss im Original am Zoll vorgelegt werden. Der Zoll bestätigt die ordnungsgemäße Verzollung in TRACES sowie auf der Papier-Version. Fehlt der Eintrag und/oder dieses Papier, muss die Ware bis zur Vorlage im Zoll verbleiben oder sie wird nicht als „bio“ abgefertigt und kann in der EU nicht als Bioprodukt vermarktet werden. Im Rahmen der Importkontrolle werden wir die Vorgaben mit Ihnen durchgehen und Sie bei Ihren ersten Importen entsprechend unterstützen. Weitergehende Informationen haben wir auf unserer Internetseite [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio) unter dem Menüpunkt Import für Sie zusammengestellt.

#### **Ausführen:**

Unter Berücksichtigung der offiziellen Informationen der britischen Regierung unter <https://www.gov.uk/guidance/trading-and-labelling-organic-food-from-1-january-2021#moving-organic-food-from-gb-to-ni> sind **bis zum 30.06.2021** Ausführen nach Großbritannien **ohne** Vorlage eines *Certificate of Inspection* (COI) möglich. Ab dem 01. Juli 2021 muss jede Ausfuhr von einem COI begleitet werden. Als zuständige Kontrollstelle sind wir für die Bestätigung des Dokumentes zuständig. Bitte reichen Sie uns hierzu alle erforderlichen Informationen sowie eine entsprechende Rechnung bzw. Proforma-Rechnung ein. Nach Prüfung der Unterlagen senden wir nach ein bis zwei Werktagen das abgestempelte COI zu Ihrer Verwendung zurück. Nach jetzigem Kenntnisstand muss das COI in Papierform an den Importeur in England gesandt werden. Bitte berücksichtigen Sie hierbei die Postlaufzeit.

### **Ökoverordnung und Revisionsprozess**

Mit unserer Rundmail vom 16.11.2020 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass die neue Bio-Verordnung aufgrund der COVID-19 Pandemie um ein Jahr auf den 01.01.2022 verschoben wurde. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter. Bislang wurden lediglich zwei von ca. dreizehn Rechtsakten verabschiedet, die im Wesentlichen die Produktionsregeln für den Erzeugerbereich beinhalten (VO 2018/417 und VO 2018/464). Gemäß Durchführungsrechtsakt 2018/464 sind Ionenaustauscher zukünftig nur noch zur Herstellung von Babynahrung erlaubt. Viele Detailfragen sind unverändert offen, da erst die Rechtsakte das Bio-Recht komplettieren und Rechtssicherheit für die Unternehmen bringen.

Im Folgenden wiederholen wir deshalb wichtige Inhalte aus dem letzten Infodienst:

Erzeugnisse, die nach der Maßgabe der VO 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 **produziert** wurden, können weiterhin verpackt, etikettiert und in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Ab dem 01.01.2022 muss die Produktion konform zur neuen VO erfolgen, d.h. dann müs-

sen alle Rezepturen und Produktionsprozesse angepasst sein.

#### **Heimtierfutter:**

Aktuell sieht die neue Verordnung keine Sonderregelungen für Heimtierfutter vor, so dass völlig unklar ist, wie sich die Situation am 01.01.2022 darstellen wird. Ohne diese Regelungen, wie sie für Deutschland im ‚Privaten Standard Heimtierfuttermittel Prüfverein‘ national anerkannt sind, können die Besonderheiten bei der Zusammensetzung und Auslobung für Heimtierfutter nicht berücksichtigt werden. Die Regelungen für Nutztierfutter in der neuen Bio-Verordnung passen weder für die Heimtiere noch für die TierhalterInnen. Die Prüfgesellschaft und der BÖLW suchen aktuell nach Lösungsmöglichkeiten, um den Markt für Bio-Heimtierfutter auch nach 2022 zu ermöglichen.

#### **Aromen:**

Im Vergleich zum bisherigen Öko-Recht ist die Verwendung bestimmter Aromakategorien zukünftig nicht mehr erlaubt. Während aktuell natürliche Aromen und Aromaextrakte generell und ohne Mengenbeschränkung eingesetzt werden dürfen, müssen diese zukünftig den Kategorien 16.2, 16.3 und 16.4 der Aromenverordnung (EG) 1334/2008 entsprechen (Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2b der Öko-VO 2018/848). Das bedeutet, dass die natürlichen Aromen zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht (sogenannte FTNF-Aromen) stammen müssen. Damit fallen alle Aromen weg, die teilweise (16.5) oder gar nicht (16.6) aus dem namensgebenden Rohstoff stammen. Weiterhin müssen die Aromen zukünftig zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet werden und sind damit mengenmäßig beschränkt (max. 5%). Hersteller, die Aromen für Ihre Bio-Produkte verwenden, müssen sich also zukünftig bestätigen lassen, dass diese unter die genannten Kategorien fallen (insbesondere 16.4) und ihre Kennzeichnung gemäß Aromenverordnung anpassen.

Ein Ziel der neuen Regelungen ist eine verstärkte Verwendung von ökologisch erzeugten Aromen, für deren Herstellung die neue Verordnung erstmalig Regeln einführt (Art. 30.5 a ii)): Das Öko-Aroma muss mind. 95% ökologische Zutaten enthalten und die aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile müssen aus biologischer Produktion stammen.

#### **Reinigung und Desinfektion:**

Die neue Verordnung sieht erstmalig nicht nur für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor, sondern auch für Verarbeitungs- und Lagerstätten (Art. 24.1g)). Die Erstellung einer solchen Liste liegt bei der Kommission, wobei unklar ist, ob und wann diese verabschiedet wird. Eine Positivliste ist sehr problematisch aufgrund der vielen verschiedenen Gewerke mit unterschiedlichen Hygieneansprüchen. Daher wird branchenintern eine Negativliste

bevorzugt. Die EGTOP (Expert Group for Technical Advice on Organic Production) hat dazu Kriterien für die Bewertung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln erarbeitet. Nach diesen sollen zukünftig quartäre Ammoniumverbindungen (QAV, z.B. DDAC und BAC) sowie Hypochlorit nicht mehr eingesetzt werden. Auch bromhaltige Verbindungen und Enzyme sowie Phosphonsäure, Phosphonsäureester und Polyphosphonate zählen zu den unerwünschten Stoffen. Ökozertifizierte Produkte, die das Eco-Label tragen, sollten bevorzugt eingesetzt werden. Sobald uns hier weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

#### **Kennzeichnung:**

Die Bio-Auslobung und Kennzeichnung bleibt überwiegend wie bisher bestehen. Auch die Vorgaben zur Gestaltung des EU-Bio-Logos bleiben gleich. Kleine Änderungen ergeben sich bei der Herkunftsangabe (Art. 32.2): Zukünftig darf nicht nur das Herkunftsland (anstelle EU-Landwirtschaft) angegeben werden, sondern gegebenenfalls die Region, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dort erzeugt wurden. Bei den Angaben „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ wird die Toleranz der nicht berücksichtigten Zutaten von zwei auf fünf Gewichtsprozent erhöht. Die Herkunftsbezeichnung wird zukünftig also besser umzusetzen sein.

#### **Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen und Kontaminationen:**

Nicht zugelassene Erzeugnisse, Stoffe und Verfahren stehen im Fokus der neuen Verordnung. Auch wenn ein spezieller Biogrenzwert für Rückstände nicht eingeführt wurde, soll doch mit unterschiedlichen Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Lauterkeit (auch dies ein neuer Begriff aus der neuen Kontrollverordnung, s. u.) der biologisch erzeugten Produkte erhalten bleibt. Die Verordnung benutzt nun zwei Begrifflichkeiten: Vorhandensein und Kontamination. Von einem Vorhandensein ist auszugehen, wenn Erzeugnisse oder Stoffe oder unzulässige Verfahren sicher nachgewiesen werden (z. B. durch Ergebnisse der Kontrolle oder durch Analysen). Ein Vorhandensein alleine ist jedoch noch kein Verdacht, dass diese Stoffe oder Verfahren auch verwendet werden. Und deshalb führt die Verordnung den zweiten Begriff der Kontamination ein, die in der Definition der Kontaminantenverordnung immer zufällig und nicht beabsichtigt als Folge der Produktion in das Produkt gelangt ist. Noch so geringe Reste einer Anwendung unerlaubter Mittel können also keine Kontamination sein, da eine Anwendung beabsichtigt ist. Allerdings gibt es auch zahlreiche unbeabsichtigte und zufällige Eintragswege für nicht zugelassene Stoffe, von der Abdrift auf dem Feld bis zu allgemeinen Umweltkontaminationen, die sich heute selbst in alpinen Hochlagen nachweisen lassen. Es wird also eine dauerhafte und anspruchsvolle Aufgabe werden, bei einem Vorhandensein von solchen Stoffen zu unterscheiden, ob es sich um eine Kontamination handelt oder ob ein Verdacht auf

die Verwendung der Stoffe oder Verfahren begründet ist. Deshalb hat die Verordnung die Vorsorgemaßnahmen verpflichtend eingeführt.

#### **Vorsorgemaßnahmen:**

Was Vorsorgemaßnahmen sind und wo sie eingeführt werden müssen, findet sich in der neuen Bio-Verordnung in der Begriffsbestimmung Artikel 3 Nr. 5 sowie im Artikel 28 Absatz 1.

Die Verordnung fordert vom Unternehmer, dass er Vorsorgemaßnahmen ergreift, die angemessen und verhältnismäßig sein sollen und die seinem Einfluss unterliegen, um Kontaminationen zu vermeiden. Es geht somit um den unmittelbaren Einflussbereich des Unternehmers. Es kann also weder verlangt werden, dass Biolandbau nur unter einem Schutzzelt stattfinden darf, noch dass Zäune oder Mauern zum Nachbarn gebaut werden müssen. Innerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens jedoch muss regelmäßig überprüft werden, ob es Eintragungsmöglichkeiten gibt. Der Unternehmer muss fachkundig überprüfen, wie er in seinem Einflussbereich vermeiden kann, dass konventionelle Produkte, Pflanzenschutzmittel, GVO und Pestizide oder auch Betrugsware vermischt oder eingebracht werden. Es ist nicht die Aufgabe der Kontrollstelle, beim Unternehmen Schwachstellen nachträglich zu finden, sondern der Unternehmer selbst ist für diese Vorsorge verantwortlich. Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar. So verstanden werden die Vorsorgemaßnahmen zur Lebensversicherung für ein Unternehmen.

Wir werden im Laufe des Jahres 2021 weitere Hinweise zur Einführung der Vorsorgemaßnahmen geben. Leitlinien und Checklisten sind bei den Interessensverbänden der Bio-Branche bereits in Arbeit.

#### **Pflichten der Unternehmer bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen:**

Artikel 28 Abs. 2 legt dem Unternehmer eine große Verantwortung im Falle des Vorhandenseins von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen auf. Denn der Unternehmer muss selbst prüfen, ob sich aufgrund des Vorhandenseins ein Verdacht ergibt, dass das Produkt nicht die Vorschriften der Verordnung erfüllt. Damit der Unternehmer überhaupt diese Entscheidung treffen kann, muss er einerseits seine Vorsorgemaßnahmen eingeführt haben, kennen und anwenden (das ergibt sich aus den Folgen für einen Verdacht in Art. 29) und er muss für diese Frage kompetent sein. Kompetenz kann sich der Unternehmer auch über fachliche Beratung von Verbänden, Laboren oder Sachverständigen holen, oder er informiert seine Kontrollstelle. In diesem Fall greifen dann jedoch die amtlichen Maßnahmen nach Artikel 29 und die Kontrollstelle muss eine Warensperre und ggfs. langdauernde Untersuchungen anstoßen. Damit sich die Regelungen aus Artikel 28 Abs. 2 nicht zu einem Automatismus entwickeln, die bei

Rückständen immer eine amtliche Untersuchung auslösen, **müssen die Unternehmer mit der gesamten Verfahrenskette aus Probenahme, Analyse, Bewertung und Verdacht außerordentlich gewissenhaft und kompetent umgehen**. Hinweise dafür finden Sie in der Neuauflage des Manuals Rückstände, das im Juni 2020 erschienen ist (s.u.).

#### **Gastronomie:**

Wie bisher auch können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften für die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen erlassen. Es ist davon auszugehen, dass auch das neue Ökolandbaugesetz, welches sich z.Zt. in Überarbeitung befindet, Vorschriften zu den gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen enthalten wird und diese auch weiterhin unter die Kontrollpflicht fallen. Allerdings darf das EU-Bio-Logo in der Kennzeichnung und Werbung explizit nicht verwendet werden (Art. 2 (3)). Hier ist weiterhin nur die Angabe des deutschen Bio-Siegels möglich.

#### **Weitere Themen:**

##### **Neuauflage Rückstandsmanual**

Das *MANUAL Laboranalyse und Pestizidrückstände im Kontrollverfahren für den Ökologischen Landbau* wurde vollständig überarbeitet und im Juni veröffentlicht. Das Manual ist in Zusammenarbeit von fünf Autoren entstanden (Martin Rombach, Günter Lach, Albrecht Friedle, Georg Eckert, Sascha Schigulski), die ausgewiesene Experten für das Öko-Kontrollverfahren, das Lebensmittelrecht und die Rückstandsanalytik sind. Als Herausgeber fungiert die Prüfgesellschaft mbH. Gefördert wurde das Projekt mit Mitteln des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN). Die Zielgruppen des 92-seitigen Handbuchs sind Kontrollstellen, Behörden und Qualitätsbeauftragte von Bio-Unternehmen.

Das Manual beleuchtet die wichtigsten juristischen und technischen Aspekte zum Umgang mit nicht zugelassenen Stoffen und Verfahren im Öko-Kontrollverfahren. Ein Schwerpunkt liegt auf einer juristischen Bewertung der neuen Europäischen Kontroll-Verordnung und Bio-Verordnung. Zudem bietet das Manual Hilfestellung bei der Auswahl von Laboren und Dienstleistern und der zu untersuchenden Parameter sowie bei der Planung und Durchführung von Probennahmen. Den Abschluss bildet eine Checkliste zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse unter den Bedingungen der ökologischen Anbaupraxis.

Wir freuen uns, Ihnen dieses Manual als Download unter <https://pruefgesellschaft.bio/rueckstands-manual/> zur Verfügung stellen zu können und dies sowohl in deutscher als auch in englischer Version. Gerne können Sie das Manual im Buchdruck bei unserer

Geschäftsstelle zum Selbstkostenpreis von 20 EUR (inkl. MwSt, zzgl Porto) anfordern.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Manual eine gute Hilfestellung beim Umgang und der Bewertung mit Rückständen bieten können und wünschen Ihnen gute Lektüre.

##### **Veranstaltungen des Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen (BVK)**

Der BVK hat zusammen mit dem BÖLW auch 2020 einen Praxistag „Bio-Recht“ veranstaltet, der sehr gut angenommen wurde. Pandemiebedingt fand die Veranstaltung erstmals als Videokonferenz statt. Praktiker aus dem Lebensmittelrecht und von Kontrollstellen stellten die bereits beschlossenen Regelungen der neuen Bio-Basisverordnung und ihrer Rechtsakte vor. Zusätzlich konnten die teilnehmenden Unternehmen eigene Themen aus der betrieblichen Praxis einreichen. Auch im kommenden Jahr wird der Praxistag voraussichtlich im virtuellen Raum stattfinden und die Revision des EU-Bio-Rechts thematisieren.

#### **Prüfgesellschaft intern**

##### **Personelle Veränderungen**

Einige von Ihnen hatten sicher schon mit unserem neuen Kollegen in der Geschäftsstelle, Herrn Jörg Hoffmann, Kontakt. Er verstärkt seit Juni unser Team im Sekretariat und wir freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

##### **Kontrollverträge**

Aufgrund einer Änderung der Akkreditierungsnorm, die für die Prüfgesellschaft verbindlich ist, mussten wir ab 2018 den Kontrollvertrag um drei Punkte ergänzen. §2 enthält seither zusätzliche Pflichten des Unternehmers:

- r) bei der Vervielfältigung und Weitergabe der Bescheinigung an andere Stellen diese vollständig in ihrer Gesamtheit zu übermitteln;
- s) die Anforderungen der Kontrollstelle zu erfüllen, wenn das Unternehmen auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten oder veröffentlichtem Material Bezug nimmt;
- t) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung alle Hinweise auf den ökologischen Landbau und die Zertifizierung in der Kennzeichnung und Werbung zu entfernen.

Alle Kontrollverträge, die nach dem 16.11.2018 mit uns abgeschlossen wurden, enthalten diese Punkte bereits. Für alle anderen Verträge sind diese Ergänzungen gültig, sofern Sie nicht bis zum 15.01.2020 schriftlich widersprechen. Den vollständigen aktuellen Vertrag können Sie bei der Prüfgesellschaft als Vordruck anfordern.

## Internet

### EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex  
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
[http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau\\_node.html](http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html)

### Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken  
[www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de)

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche  
[www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)

Bio-Siegel  
[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft  
[www.boelw.de](http://www.boelw.de)

Informationen zum Thema Gentechnik  
[www.transgen.de](http://www.transgen.de)

### **IMPRESSUM**

#### **Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH**

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: [kontakt@oeko007.de](mailto:kontakt@oeko007.de)  
Internet: [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio)